

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Az.: 50.07/kw-lo
15.05.2009

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes in der Drs. 5/1853

hier: Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Soziales des Landtages von Sachsen-Anhalt am 15.05.2009

Die grundsätzliche Raucherlaubnis in der Privatsphäre von Einzelzimmern in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Altenpflege halten wir für problematisch.

Einerseits scheint eine generelle Raucherlaubnis in Einzelzimmern verständlich, benachteiligt andererseits Menschen, die im gleichen Haus in Mehrbettzimmern leben und birgt die Gefahr des sozialen Unfriedens in sich.

Hinzu kommt, dass der Verschleiß der Einrichtungsgegenstände wie z.B. Gardinen, Tisch- und Bettdecken sowie Teppichböden und Möbel in Raucherbereichen erfahrungsgemäß erheblich ist. Wiederbeschaffungs- und Renovierungskosten werden enorm ansteigen, wenn in allen Einzelzimmern geraucht werden darf. Hier müsste im Vertragstext des jeweiligen Leistungsanbieters und des Leistungsträgers (gem. SGB XI und XII) neu verhandelt werden, in welcher Höhe die anfallenden zusätzlichen Kosten zur Wiederbeschaffung getragen werden. In den Investitionspauschalen der Entgelte sind sie bisher nicht enthalten.

In der Praxis hat sich in einigen Einrichtungen bewährt, separate Raucherzonen in öffentlich zugänglichen Räumen zu schaffen, und damit das Rauchen aus den privat genutzten Wohnräumen zu verlagern. Dies dient dem Gesundheitsschutz von Bewohnern und Personal: der schädliche Rauch und die entsprechenden Ablagerungen an Möbeln und Wänden werden aus den privaten Wohnbereichen herausgehalten.

Zudem ist diese Praxis auch unter Sicherheitsaspekten, insbesondere des Brandschutzes, vorteilhaft. Einige Bewohner sind aufgrund ihrer Krankheit und/oder Behinderung zeitweise nicht in der Lage die mit dem Rauchen erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Im Gegensatz zu festgelegten Rauchzonen lassen sich die einzelnen Zimmer der Bewohner kaum ständig, und wenn, dann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrollieren, um sicherzustellen, dass keine Brandgefahr durch fahrlässiges Verhalten der Bewohner im Zusammenhang mit dem Rauchen ausgeht.

Zukünftig wird der Landtag Sachsen-Anhalt über eine neue Bauordnung zu befinden haben. Darin soll geregelt werden, dass Rauchmelder in Schlaf- und Kinderzimmern eingebaut und auch nachgerüstet werden sollen. Dies ist die Umsetzung der EU-Vorgabe Dienstleistungsrichtlinie.

Wie gehen davon aus, dass die Zimmer von Heimbewohnern bis 2011 an eine zentrale Brandmeldeanlage angeschlossen werden müssen. Dies würde dann quasi die Möglichkeit des Rauchens in Zimmern ausschließen. Wir erwarten eine abgestimmte Beschlussfassung zu dem jetzt hier zur Anhörung gebrachten Gesetzesentwurf und dem zeitlich parallel laufenden Vorgang.

Der LIGA-FA „Kinder- und Jugendhilfe“ begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich. Selbstverständlich votieren wir für eine konsequente Umsetzung des Nichtraucherschutzes, auch und gerade in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Nichtsdestotrotz braucht man sowohl für die dazu notwendige pädagogische Arbeit als auch für die organisatorische Umsetzung die entsprechenden Rahmenbedingungen.

Die vorgeschlagenen Lockerungen des Rauchverbotes für Jugendfreizeiteinrichtungen halten wir daher für sinnvoll und angemessen. Die Umsetzung des bisherigen Gesetzestextes ist dort nur unter großen Schwierigkeiten und wenig effizient möglich. Jugendfreizeiteinrichtungen verfügen vielfach über wenig bis kein qualifiziertes Fachpersonal. Eine konsequente Umsetzung des Rauchverbotes sowohl in der Einrichtung als auch auf dem Gelände bedarf zum einen genügend Personals, um das gesamte Gelände unter Kontrolle haben zu können. Zum anderen ist intensive pädagogische Arbeit mit den Jugendlichen notwendig, die unter den derzeitigen Bedingungen nur noch punktuell zu leisten ist. Konzepte zum NR-Schutz sind nicht von heute auf morgen zu erstellen und sie sind auch nicht ohne genügend Fachpersonal durchzusetzen. Viele Einrichtungen könne ihre Öffnungszeiten nur noch durch 1-€-Kräfte halten und bieten Jugendlichen trotzdem sinnvolle Freizeitangebote. Nicht zuletzt ist ein Verbot aus pädagogischer Sicht eine wenig effiziente Möglichkeit, wenn es darum geht, das Bewusstsein für sich selbst und damit für die körperliche Gesundheit zu fördern. Bleibt das Nichtraucherschutzgesetz in der derzeitigen Fassung in Kraft ist zu befürchten, dass die Jugendlichen mit Volljährigkeit die Jugendfreizeiteinrichtungen verlassen und sich in Richtung Rauchergaststätten orientieren.

Unklar bleibt, warum sich für den schulischen Bereich eine Lockerung des Gesetzes auf berufsbildende Schulen beschränken soll. Diese Entscheidung impliziert, dass Berufsschüler sich weniger konsequent mit ihrer Gesunderhaltung auseinandersetzen. Dem ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht zuzustimmen. 18jährige verhalten sich im Blick auf den Suchtmittelgebrauch an Gymnasien nicht anders als an berufsbildenden Schulen. Hier sollte diese Ausnahmeregelung entweder für den gesamten schulischen Bereich gelten oder auf sie verzichtet werden.